

Spitzensportreglement PluSport

Reglement vom 03.12.2020 über den Spitzensport

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

→ Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Modalitäten für die Qualifikation für die Kaderzugehörigkeit und Selektion für Wettkämpfe fest.

Es legt einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an Kaderathletinnen und Kaderathleten fest und regelt das Verfahren.

Art. 2 Berechtigte Sportarten

PluSport als Dachorganisation des Behindertensports unterstützt über den Fachbereich Spitzensport die nachstehenden Sportarten:

Paralympische Hauptsportarten:

- a) Leichtathletik (World Para Athletics*)
- b) Dressurreiten (Para Equestrian Dressage*)
- c) Radsport (Para Cycling*)
- d) Schwimmen (World Para Swimming*)
- e) Ski Alpin (World Para Alpine Skiing*)

Weitere geförderte Sportarten:

- a) Blinden-Schiessen (VI shooting*, VI= visually impaired)
- b) Segeln (Para World Sailing*)
- c) Ski Nordisch (World Para Nordic Skiing*)
- d) Tischtennis (Para Table Tennis*)
- e) Goalball
- f) Triathlon (Paratriathlon*)
- g) Fussball (Football 5-a-side* & Football 7-a-side)
- h) Para Taekwondo
- i) Para Badminton
- k) Golf
- l) Kanu

- m) Sitting Volley
- n) Para Snowboard
- o) Torball

Aus dieser allgemeinen Aufzählung der Sportarten leiten sich keine spezifischen Rechte ab, insbesondere keine Rechte auf eine spezifische Förderung oder Einsitznahme in Gremien.

Die Liste der genannten unterstützten Sportarten entsprechen dem Stand vom 03.12.2020 und können jederzeit durch Beschluss der Geschäftsleitung von PluSport angepasst werden. Sollte einer genannten Sportart die Unterstützung entzogen werden, formuliert die Geschäftsleitung Übergangsbestimmungen und informiert die Sportartenkader zeitgerecht.

2. Kapitel: Bedingungen für die Qualifikation und Selektion

→ Art. 3 Bedingungen für die Qualifikation und Selektion

Qualifikation meint das Erfüllen der Leistungsanforderungen für die Kaderzugehörigkeit. Eine Selektion bezieht sich auf einen Wettkampf. Alle Athletinnen und Athleten müssen eine gültige Mitgliedschaft bei PluSport besitzen und die von PluSport anerkannten nationalen und internationalen Sport- und Dopingreglemente sowie die in diesem Reglement aufgestellten Bedingungen und Regelungen anerkennen.

→ Art. 4 Teilnahmepflicht an Training und Wettkampf

Kaderathletinnen und Kaderathleten haben an den von PluSport beschickten Trainings und Wettkämpfen teilzunehmen. Abmeldungen – die begründet sind – müssen dem Nationaltrainer rechtzeitig im Voraus gemeldet werden.

→ Art. 5 Teilnahmepflicht an PluSport-Anlässen

Athleten haben entsprechend ihrer Kader-Stufe jährlich an den PluSport-Anlässen teilzunehmen. Details sind im Beiblatt der Sponsoringvereinbarung individuell geregelt.

→ Art. 6 Absage / Verhinderung Training und Wettkampf

Bei einer Nichtteilnahme infolge Krankheit oder Unfall ist PluSport sowie die Versicherungsgesellschaft sofort zu benachrichtigen. Das weitere Vorgehen für die Rückerstattung der angefallenen Kosten muss direkt mit der Versicherungsgesellschaft abgesprochen werden. Bereits angefallene Kosten werden dem Athlet in Rechnung gestellt. Unterkunfts- und Verpflegungskosten werden gemäss den AGB des Hotels verrechnet. Ein ärztliches Zeugnis muss in jedem Fall geliefert werden. PluSport wird dem Teilnehmenden immer alle angefallenen Kosten in Rechnung stellen – unabhängig der Vergütung durch die Versicherungsgesellschaft. Die Abrechnung erfolgt immer nach dem Wettkampf. Auf eine Bearbeitungsgebühr wird verzichtet.

→ **Art. 7 Versicherungspflicht der Athletinnen und Athleten**

Eine Annullationskosten-Versicherung (z.B. ETI-Schutzbrief oder Europäische Reiseversicherung ERV) muss von jedem einzelnen Teilnehmenden persönlich abgeschlossen werden.

→ **Art. 8 Verletztenstatus**

Wenn sich ein Athlet verletzt oder eine Krankheit erleidet, die seine Wettkampftätigkeit oder Trainingstätigkeit während mehr als drei Monaten einschränkt, kann via Nationaltrainer und gleichzeitig der Leitung Spitzensport von PluSport der Verletztenstatus beantragt werden.

Das Gesuch muss bis am 31. Juli (Sommersportarten) bzw. 31. Januar (Wintersportarten) eingereicht werden, damit es für die Selektionen des folgenden Jahres berücksichtigt werden kann.

Dem Gesuch muss folgendes beigelegt werden:

- Ein ärztliches Zeugnis
- Ein Gesuchsschreiben, welches durch den Nationaltrainer unterschrieben ist

Der Verletztenstatus wird von PluSport genehmigt und gilt nur für ein Jahr. Im zweiten Jahr wird der Athlet eine Kaderstufe zurückgestuft (vom Nationalkader ins Elitekader, vom Elitekader ins Förderkader). Entsprechend der Kaderstufe wird auch die Kostenbeteiligung an Trainings- und Wettkampfkosten angepasst und die finanzielle Direktunterstützung reduziert oder aufgehoben.

→ **Art. 9 Leistungstests und sportärztliche Untersuchung**

Die Kaderathleten verpflichten sich, einmal jährlich eine sportärztliche Untersuchung und wenn sinnvoll zwei Leistungstests in der Rehaklinik Bellikon oder einer von PluSport anerkannten Institution zu machen. Die Untersuchungen an der Rehaklinik Bellikon sind für die Athleten kostenlos. Die Rehaklinik Bellikon oder die von PluSport anerkannte Institution stellt die Resultate der Tests dem Trainer und dem Verband zur Verfügung.

Wenn ein Training- oder Wettkampfeinsatz aus medizinischen Gründen in Frage gestellt ist, ist die Sportmedizin der Rehaklinik Bellikon (oder der anerkannten Institution) von der Schweigepflicht gegenüber der Leitung Spitzensport und den verantwortlichen Trainern entbunden. Der Athlet hat das Recht, in begründeten Fällen die Einhaltung der Schweigepflicht zu verlangen. Generelle Aussagen über die Wettkampftauglichkeit sind von der Schweigepflicht ausgenommen.

3. Kapitel: Qualifikation und Selektion

→ Art. 10 Kaderqualifikation

Für den Kader in den Einzelsportarten kann sich qualifizieren, wer die erforderlichen Limiten und Kriterien erfüllt, sowie den Rahmenvertrag von PluSport termingerecht unterschreibt.

PluSport unterscheidet folgende drei Kaderstufen:

- a) Nationalmannschaft
- b) Elitekader
- c) Förderkader/ Sichtungskader

Für die Nationalmannschaft kann sich qualifizieren, wer an einem internationalen Zielanlass eine Klassierung in den ersten 10 oder im ersten Ranglistendrittel erwarten darf. Für den Elitekader wird eine Rangierung in der ersten Hälfte erwartet.

PluSport kann für Sportarten detailliertere Kriterien ausarbeiten. In Sportarten, wo dies erfolgt, werden die Kriterien auf der Website von PluSport veröffentlicht. Die nachfolgenden Kriterien gelten zusätzlich:

Die Leitung Spitzensport entscheidet abschliessend über die Kaderzugehörigkeit. Die Erfüllung der Kaderkriterien stellt keine hinreichende Voraussetzung für eine Kaderqualifikation dar. Für die Beurteilung der Kaderqualifikation werden zusätzlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Zukunftspotential
- Anzahl aktive Schweizer Sportler in der Sportart, Disziplin und Sportklasse
- Anzahl aktive internationale Sportler in der Sportart, Disziplin und Sportklasse
- Stellenwert der Sportart
- Vorbildfunktion für Nachwuchssportler
- Medienwirksamkeit
- Vermarktungspotential

→ Art. 11 Selektion und Selektionskriterien

Für die Selektion an Titelwettkämpfe (EM, WM und Paralympics) wird jeweils ein sportartspezifisches Selektionskonzept gemäss Vorschlag des Nationaltrainers erarbeitet, das je nach Sportart und Anlass von Swiss Paralympics (bei paralympischen Sportarten) oder PluSport (übrige Sportarten) bewilligt wird. Massgebend für die Selektionskriterien (Leistungsrichtwerte) ist das internationale Niveau.

Der Zeitraum in welchem die Selektionskriterien erfüllt werden müssen, wird im Selektionskonzept festgelegt. Zudem kann im Selektionskonzept eine abschließende Liste festgelegt werden, welche alle für die Selektion geltenden Wettkämpfe auflistet.

4. Kapitel: Beitragsausrichtung

→ Art. 12 Bedingungen für die Beitragsausrichtung

Wer qualifiziert ist, wird gemäss dem Entschädigungsreglement von PluSport unterstützt.

Diese Leistungen werden an folgende Vorgaben geknüpft:

- Professionelles Verhalten von Athleten und Betreuer
- Hingabe/ Selbstverpflichtung zum Leistungssport
- Einhaltung des Antidopingcodex
- Repräsentation des Behindertensports Schweiz & PluSport in der Öffentlichkeit
- Im Übrigen gilt die Ethik-Charta von Swiss Olympic und dieses Reglement

Bei Nichteinhalten dieser Vorgaben behält sich PluSport vor, einzelne Unterstützungsleistungen zu kürzen oder einen Kaderausschluss auszusprechen.

→ Art. 13 Beitragsausrichtung für Trainings und Wettkämpfe

Die Kosten für Trainings und Wettkämpfe werden den Kader-Athleten anteilmässig von PluSport erstattet. PluSport beteiligt sich ausschliesslich an den Kosten für Trainingskurse und Wettkämpfe, welche von PluSport beschickt werden. Die Kostenbeteiligung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (vereinfachte, generalisierte Darstellung der finanziellen Beteiligung seitens PluSport an den Trainings- und Wettkampfkosten).

Effektive Kostenbeteiligungen sind in den Leistungsvereinbarungen individuell geregelt. Individuelle Abweichungen aufgrund besonderer Situation durch die Leitung Spitzensport bleiben vorbehalten.

Kader	Training	Wettkampf	Bemerkungen
Nationalmannschaft	100%	100%	Mögliche Direktunterstützungen von PS
Elitekader	50%	75%	
Förderkader	50%	25%	
kein Kader & Einsteiger	0%	0%	Trainingszusammenzüge je nach Sportart

5. Kapitel: Sanktionen und Rechtsmittel

→ Art. 14 Sanktionen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements können von der Geschäftsleitung von PluSport mit einer Sanktion geahndet werden. Die Geschäftsleitung von PluSport beurteilt die Schwere des Verstosses. Das Ausmass der Sanktion richtet sich nach der Schwere des Verstosses.

Es können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- Verweis (schriftlich)
- Ordnungsbusse von CHF 50.- bis CHF 1'000.-
- Befristete Einstellung der Leistungen von PluSport
- Lizenzentzug
- Ordnungsbusse von CHF 1'001.- bis CHF 10'000.-
- Ausschluss aus PluSport

→ Art. 15 Einsprache

Gegen einen von der Geschäftsleitung von PluSport ausgesprochenen Sanktionsentscheid kann die betroffene Person innert 30 Tagen Einsprache gegen diesen Entscheid erheben.

Die Einsprache verpflichtet die Geschäftsleitung von PluSport, ihren angefochtenen Entscheid gestützt auf die Vorbringen zu überprüfen und nochmals einen Entscheid in derselben Angelegenheit zu erlassen.

Die Geschäftsleitung von PluSport entscheidet abschliessend.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

→ Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

→ Art. 17 Geltungsdauer

Dieses Reglement ist gültig bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem die Geschäftsleitung von PluSport es aufhebt.